

Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	4
Besondere Informationen	5
Versicherungsbedingungen	5
Service	
So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein	10
Kontakt	11

Datenschutzinformation

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung und Durchführung Ihres Versicherungsvertrags ist die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, „Verantwortlicher“ im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Alle relevanten Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.adac.de/datenschutz>



Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz, insbesondere auch im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, kontaktieren unter:

ADAC Versicherung AG, Datenschutzbeauftragter

Hansastraße 19 • 80686 München • E-Mail: dsb-mail@adac.de

Pflichtinformationen zum ADAC Haustier-Reiseversicherung

ADAC

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Marc Kottmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842
- Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Marc Kottmann
- Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Die Versicherung umfasst Kostenersatzleistungen bei veterinär-medizinisch notwendiger Heilbehandlung von im Ausland eintretenden Erkrankungen oder Verletzungen. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur ADAC Haustier-Reiseversicherung des versicherten Tieres. Weiterhin umfasst die Versicherung Kostenersatzleistungen, wenn nur Sie ins Ausland reisen und Ihr Tier in Deutschland erkrankt oder sich verletzt. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Haustier-Reiseversicherung.
- Der Beitrag richtet sich nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer ADAC Mitgliedschaft. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen. Ändert sich die Versicherungssteuer, wird der Beitrag entsprechend angepasst.
- Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wird. Bei einem Verlängerungsvertrag müssen die Folgebeiträge jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden.

Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes während der Laufzeit der Versicherung. Der Vertrag muss vor Grenzübertritt abgeschlossen werden. Haben Sie den Vertrag während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: [service.vertragsaenderung\(at\)adac.de](mailto:service.vertragsaenderung(at)adac.de)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Der Verlängerungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag ohne Verlängerung wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

10. Der Verlängerungsvertrag kann spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden.
Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Dies gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Meinungsverschiedenheiten/Beschwerdemöglichkeiten

14. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich direkt an die Versicherung wenden. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an die Ombudsfrau für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Informationen über die Ombudsfrau für Versicherungen, das Beschwerdeverfahren und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

15. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Email: [poststelle\(at\)bafin.de](mailto:poststelle(at)bafin.de)
Website: www.bafin.de

Eine Beschwerde kann ebenfalls an die BaFin gerichtet werden. Diese prüft, ob der Versicherer die vereinbarten Vertragsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die BaFin nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Besondere Informationen	5	Teil 2: Versicherungsnehmer reist ins Ausland und das versicherte Tier befindet sich im Inland	7
1. Verträge	5	A. Allgemeiner Teil	7
2. Wichtige Hinweise	5	1. Versicherungsnehmer	7
		2. Versicherbare Tiere	7
Versicherungsbedingungen (Stand 13.05.2024)	5	3. Geltungsbereich	7
Teil 1: Versicherungsnehmer reist mit dem versicherten Tier in das Ausland	5	4. Dauer des Versicherungsschutzes	7
A. Allgemeiner Teil	5	5. Jahreshöchstentschädigung	7
1. Versicherungsnehmer	5	B. Veterinär-medizinische Heilbehandlung und Kosten-erstattung bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes wegen Tod oder unaufschiebbarer stationärer Operation des versicherten Tieres	7
2. Versicherbare Tiere	5	1. Veterinär-medizinische Heilbehandlung	7
3. Geltungsbereich	5	1.1 Versicherungsfall	7
4. Dauer des Versicherungsschutzes	5	1.2 Beginn und Ende des Versicherungsfalls	7
5. Jahreshöchstentschädigung	5	1.3 Leistungen	7
B. Versicherungsfall	5	1.4 Leistungsausschlüsse	7
1. Versicherungsfall	5	2. Kostenerstattung bei Abbruch des Auslandsauf-enthaltes wegen Tod oder unaufschiebbarer stationärer Operation des versicherten Tieres	8
2. Beginn und Ende des Versicherungsfalles	5	2.1 Versicherungsfall	8
C. Leistungen	6	2.2 Leistungen	8
1. Leistungserbringer	6	2.3 Leistungsausschlüsse	8
2. Veterinär-medizinische Heilbehandlung	6	Teil 3: Vorvertragliche Anzeigepflicht und Folgen deren Verletzung	8
3. Arznei- und Verbandmittel	6	Teil 4: Pflichten (Obliegenheiten) und die Rechtsfolgen deren Verletzung	9
4. Hilfsmittel	6	Teil 5: Allgemeine Regelungen	9
5. Tierkrankentransport (Primärtransport)	6	Teil 6: Vertrag und Beitrag	9
6. Zusätzliche Unterkunftskosten	6	1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann ist der Beitrag bezahlen?	9
7. Kosten im Todesfall des versicherten Tieres	6	2. Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag und wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	9
8. Bergung	6	3. Wann ändert sich Ihr Beitrag?	9
D. Leistungsausschlüsse	6	4. Innovationsklausel	10

Besondere Informationen

1. Vertrag

Die ADAC Haustier-Reiseversicherung können Sie für ein versicherbares Tier abschließen.

Für diesen Vertrag gilt:

- 1.1 Sie als Versicherungsnehmer können die ADAC Haustier-Reiseversicherung abschließen, wenn das zu versichernde Tier bei Versicherungsbeginn, noch nicht 8 Jahre ist. Der Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt.
- 1.2 Der Beitrag erhöht sich jeweils nach dem Versicherungsjahr, in dem das Tier 9 Jahre und nach dem Versicherungsjahr, in dem das Tier 12 Jahre wird.
- 1.3 Die ADAC Haustier-Reiseversicherung können Sie als ADAC Mitglied oder ohne ADAC Mitgliedschaft abschließen.
- 1.4 Dieser Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt wird.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Der Versicherungsschutz besteht während der Laufzeit des Vertrages für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes des Versicherungsnehmers und unter den weiteren Voraussetzungen der Bedingungen.
- 2.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Dies gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 2.3 Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 2.4 Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.
- 2.5 In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.
- 2.6 Die ADAC Haustier-Reiseversicherung ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG.
- 2.7 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Haustier-Reiseversicherung. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Versicherungsantrag bestätigen Sie, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit ihnen einverstanden sind. Kommt ein Vertrag ohne Unterschrift auf dem Versicherungsantrag zustande (z. B. Telefon, Mailing), erklären Sie mit der Zahlung des Beitrages, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.
- 2.8 Pro Tier kann die ADAC Haustier-Reiseversicherung nur einmal abgeschlossen werden. Die Einzahlung mehrerer Beiträge für ein versichertes Tier erweitert den Versicherungsschutz nicht.
- 2.9 Die ADAC Haustier-Reiseversicherung hat keine Selbstbeteiligung. Von den versicherten Leistungen werden im Versicherungsfall keine Abzüge vorgenommen. Das Recht zur Prüfung und Korrektur der Leistung bleibt bestehen.

Versicherungsbedingungen

(Stand 13.05.2024)

Teil 1: Versicherungsnehmer reist mit dem versicherten Tier in das Ausland

A. Allgemeiner Teil

1. Versicherungsnehmer

- 1.1 Der Versicherungsnehmer kann nur eine natürliche Person sein, die Eigentümer des versicherten Tieres ist.
- 1.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

2. Versicherbare Tiere

- 2.1 Versicherbare Tiere sind Hunde und Katzen.
- 2.2 Das versicherte Tier (im Folgenden Tier genannt) ist das im Versicherungsschein bezeichnete Tier.
- 2.3 Das Tier ist bei Abschluss und während der Dauer des Versicherungsvertrages durch Tierart, Rasse, Name, Geburtsdatum sowie Geschlecht zu identifizieren.
- 2.4 Die Rasse ist bei Antragstellung anzugeben. Bei einem Mischling ist die vorherrschende Rasse mit anzugeben.
- 2.5 Nicht versicherbar sind
 - 2.5.1 Tiere, die bei Versicherungsbeginn 8 Jahre oder älter sind. Der Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt.
 - 2.5.2 zu kommerziellen Zwecken gehaltene Tiere (z. B. die Tiere eines Hundezüchters, Tierhändlers).
 - 2.5.3 folgende Hunderassen:

Alangu Mastiff	Dobermann	Old English Mastiff
Alano	Dogo Argentino	Owtscharka
Alano Espanol	Dogo Canario	Perro de Alano Espanol
American Bulldog	Fila Brasileiro	Perro de Presa Canario
American Bully	Kangal	Perro de Presa Mallorquin
American Pit Bull Terrier	Kaukasischer Owtscharka	Perro Turco
American Staffordshire Terrier	Mastiff	Pitbullterrier
Argentinischer Mastiff	Mastin Canario	Rottweiler
Bandog	Mastin Espanol	Sivas Kangal
Bordeaux Mastiff	Mastin Extremeno	Spanischer Mastiff
Bordeauxdogge	Mastin Leones	Staffordshire Bullterrier
Brasilianischer Mastiff	Mastin Manchego	Südrussischer Owtscharka
Bullmastiff	Mastin Napoletano	Tosa
Bulterrier	Mini Staffordshire Bullterrier	Tosa Inu
Canary Mastiff	Miniature Bull Terrier	Tosa Ken
Cane Corso	Mittelasiatischer Owtscharka	Tosa Token
Cane Corso Italiano	Neapolitanischer Mastiff	Zentralasiatischer Owtscharka

Sollte bei einem Mischling mindestens ein Elterntier einer der vorstehend genannten Rassen entstammen, ist der Hund ebenfalls nicht versicherbar.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, wenn Sie und das Tier sich zur gleichen Zeit im Ausland aufhalten. Alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als Ausland.

4. Dauer des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz wird ab Ihrem Grenzübertritt aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland gewährt, wenn
 - 4.1.1 Sie sich zusammen mit dem Tier zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im selben Land im Ausland aufhalten und
 - 4.1.2 Sie mindestens eine Übernachtung von Ihnen im Ausland nachweisen.
- 4.2 Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes von Ihnen während der Laufzeit der Versicherung. Der Vertrag muss vor Ihrem Grenzübertritt abgeschlossen werden. Haben Sie den Vertrag erst während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.
- 4.3 Der Versicherungsschutz endet
 - 4.3.1 mit Ihrem Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung des Tieres andauert und die veterinär-medizinische Behandlung nach Grenzübertritt fortgesetzt wird.
 - 4.3.2 spätestens 63 Tage nach Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes. Ist die geplante Rückreise des Tieres innerhalb dieser Frist aus veterinär-medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Tag der Transportfähigkeit des Tieres. Die Transportunfähigkeit und deren Dauer ist durch Attest eines im Ausland zugelassenen Tierarztes nachzuweisen.
 - 4.3.3 mit Beendigung des Vertrages.

5. Jahreshöchstentschädigung

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal **5.000 Euro** pro Versicherungsjahr.

B. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsfall ist die veterinär-medizinisch notwendige Heilbehandlung des Tieres wegen im Ausland unvorhergesehen eintretender Erkrankungen oder Verletzungen.
- 1.2 Als Versicherungsfall gilt auch der Tod des Tieres im Ausland.

2. Beginn und Ende des Versicherungsfalles

- 2.1 Der Versicherungsfall beginnt mit der veterinär-medizinisch notwendigen Heilbehandlung des Tieres im Ausland.
- 2.2 Der Versicherungsfall endet, wenn das Tier nach veterinär-medizinischem Befund nicht mehr behandlungsbedürftig ist.

C. Leistungen

Unsere Leistungen werden als Kostenerstattung erbracht.

Pro Versicherungsfall werden unabhängig der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) für die in Teil 1 C Nr. 2 bis 7 genannten Leistungen Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 1.500 Euro erstattet.

Bitte beachten Sie die Leistungsgrenzen in Teil 1 C Nr. 2, 5, 6, 7, 8.

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal 5.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in Teil 1 D.

1. Leistungserbringer

- 1.1 Sie können für die veterinär-medizinische Heilbehandlung unter den im Ausland zugelassenen Tierärzten frei wählen.
- 1.2 Für die Nachbehandlung einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung können Sie unter den Tierosteopathen und Tierheilpraktikern im Ausland frei wählen.
- 1.3 Sie können unter den Tierkliniken im Ausland frei wählen. Die Tierklinik muss
 - im Aufenthaltsland als Tierklinik anerkannt sein,
 - unter ständiger veterinär-medizinischer Leitung stehen,
 - über diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
 - Tierkrankengeschichten führen.

2. Veterinär-medizinische Heilbehandlung

Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für veterinär-medizinische Untersuchungen und Behandlungen. Wir erstatten auch Kosten bei stationärer Heilbehandlung im nachfolgenden Umfang.

- 2.1 Kostenerstattung für veterinär-medizinische Leistungen
- 2.1.1 Wir erstatten die Kosten von veterinär-medizinisch notwendigen Heilbehandlungen, die im Ausland akut erforderlich werden. Dazu zählen:
 - die Erstversorgung durch einen zugelassenen Tierarzt;
 - die veterinär-medizinisch notwendige Untersuchung und Behandlung;
 - Röntgendiagnostik;
 - Ultraschall;
 - Labordiagnostik;
 - Einschläferung.
- 2.1.2 Eine stationäre Heilbehandlung bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik im Ausland ist erforderlich. Wir erstatten die Kosten für Tierpflege, Unterkunft und Fütterung.
- 2.1.3 Im Ausland sind Kosten für Tierosteopathie und Tierheilpraktiker als Nachbehandlung einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung angefallen. Diese erstatten wir für einen Zeitraum von maximal 15 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit der ersten Nachbehandlung. Wir erstatten die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt **300 Euro**.
- 2.2 Wir leisten nicht für
 - Tier-Kuraufenthalte sowie Tier-Rehabilitationsmaßnahmen;
 - kosmetische Behandlung und Schönheitsoperationen;
 - Tierosteopathie und Tierheilpraktiker, die keine Nachbehandlungen einer veterinär-medizinischen Heilbehandlung sind;
 - alternative Behandlungen, insbesondere Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie;
 - veterinär-medizinische Untersuchungen und Behandlungen durch Ihren Ehegatten, Ihre Eltern oder Ihre Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

3. Arznei- und Verbandmittel

- 3.1 Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten von Arzneimitteln, Verbandstoffen und ruhigstellenden Verbänden. Diese müssen veterinär-medizinisch notwendig und von einem zugelassenen Tierarzt verordnet sein.
- 3.2 Wir leisten nicht für Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
- 3.3 Als Arzneimittel gelten nicht
 - Nahrungsmittel, Spezialnahrung und Stärkungspräparate,
 - kosmetische Präparate.Wir leisten auch dann nicht, wenn ein zugelassener Tierarzt diese Mittel verordnet hat und sie heilwirksame Stoffe enthalten.

4. Hilfsmittel

- 4.1 Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für von zugelassenen Tierärzten verordneten Hilfsmittel, die erstmals während des Auslandsaufenthaltes notwendig werden. Beispiele: Geh-, Steh- und Laufhilfen, Halskrausen, Orthesen.
- 4.2 Wir erstatten keine Kosten für Prothesen.

5. Tierkrankentransport (Primärtransport)

Es liegt ein veterinär-medizinischer Notfall vor. Wir erstatten zur Erstversorgung des Tieres Transportkosten zum ausländischen Tierarzt oder zur Tierklinik im Ausland bis zu einer Höhe von insgesamt **300 Euro**.

6. Zusätzliche Unterkunftskosten

- 6.1 Das Tier verbringt mindestens eine Nacht stationär bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik im Ausland. Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten einer Unterkunft für die Dauer des stationären Aufenthaltes Ihres Tieres im Ausland. Wir erstatten diese Kosten pro Versicherungsfall bis zu einem Betrag von insgesamt **300 Euro**. Voraussetzung ist, dass Sie bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens eine Unterkunft im Ausland gebucht hatten. Die Buchung und die zusätzlichen Kosten einer Unterkunft sind nachzuweisen.
- 6.2 Die stationäre Aufenthaltsdauer des Tieres beim Tierarzt oder in der Tierklinik ist nachzuweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung des Tierarztes oder der Tierklinik vor.

7. Kosten im Todesfall des versicherten Tieres

Wir übernehmen die Kosten der Einäscherung im Tierkrematorium oder der Tierkörperbeseitigung des verstorbenen Tieres am ausländischen Sterbeort. Wir erstatten diese Kosten bis zu **300 Euro**.

8. Bergung

Das Tier erkrankt oder verletzt sich im Ausland. Es ist deshalb veterinär-medizinisch notwendig, dass das Tier im Ausland von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen wird. Wir erstatten die Kosten dieser Aktion bis zur noch verbleibenden Jahreshöchstentschädigung gemäß **Teil 1 A Nr. 5**. Dies gilt auch im Todesfall.

D. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Aufwendungen, die in der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Dies gilt auch, wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während eines Auslandsaufenthaltes eingetreten sind;
2. wenn die veterinär-medizinische Heilbehandlung im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für Ihren Antritt des Auslandsaufenthaltes war;
3. für veterinär-medizinische Heilbehandlungen, bei denen bei Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits tierärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes erforderlich werden;
4. für chronische oder rassenspezifische Erkrankungen des Tieres;
5. für aufschiebende Operationen, die nicht während Ihres Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden müssen;
6. für Vorsorgeuntersuchungen/-behandlungen (z.B. Wurmkuren, Floh-/Zeckenmittel, Impfungen);
7. für Kastrationen/Sterilisationen;
8. für Deckakt, Trächtigkeit, Trächtigkeitsabbruch, Scheinträchtigkeit und Geburt sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen und Behandlungen;
9. für Zahnbehandlungen (inkl. Zahnersatz und Zahnsteinentfernung). Darunter fallen auch kosmetische Zahnbehandlungen und Kieferorthopädie;
10. für Krankheiten und deren Folgen, für Todesfälle und für Unfallfolgen, die durch vorhersehbare Kriegseignisse oder innere Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegseignisse oder innere Unruhen dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Beginn des Auslandsaufenthaltes – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegseignissen nach Satz 1;
11. für Verletzungen bei organisierten Tierkämpfen, für Verletzungen während der Jagd oder durch aktive Teilnahme des Tieres an Tierwettkämpfen. Verletzungen bei dem dazugehörigen Training sind ebenfalls ausgeschlossen;
12. für Tierhypnose und tierpsychologische Behandlung, einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimitteln;
13. für Versicherungsfälle, die Sie vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen herbeigeführt haben;
14. für das Tier bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Arbeitstier. Beispiele hierfür sind Lawenhunde, Rettungshunde, Suchhunde, Therapiehunde, Polizeihunde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie;
15. für Versicherungsfälle, die infolge einer Epidemie/Pandemie beim Tier entstehen;
16. für Krankheiten des Tieres, die durch – von der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo VET) empfohlene – Impfungen vermeidbar gewesen wären;
17. für Versicherungsfälle, die durch Kernenergie entstehen;
18. für Versicherungsfälle, die während Ihres beruflich oder dienstlich veranlassten Auslandsaufenthaltes entstehen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie.

Teil 2: Versicherungsnehmer reist ins Ausland und das versicherte Tier befindet sich im Inland

A. Allgemeiner Teil

1. Versicherungsnehmer

- 1.1 Der Versicherungsnehmer kann nur eine natürliche Person sein, die Eigentümer des versicherten Tieres ist.
- 1.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

2. Versicherbare Tiere

- 2.1 Versicherbare Tiere sind Hunde und Katzen.
- 2.2 Das versicherte Tier (im Folgenden Tier genannt) ist das im Versicherungsschein bezeichnete Tier.
- 2.3 Das Tier ist bei Abschluss und während der Dauer des Versicherungsvertrages durch Tierart, Rasse, Name, Geburtsdatum sowie Geschlecht zu identifizieren.
- 2.4 Die Rasse ist bei Antragstellung anzugeben. Bei einem Mischling ist die vorherrschende Rasse mit anzugeben.
- 2.5 Nicht versicherbar sind
 - 2.5.1 Tiere, die bei Versicherungsbeginn 8 Jahre oder älter sind. Der Versicherungsbeginn ist der im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt.
 - 2.5.2 zu kommerziellen Zwecken gehaltene Tiere (z. B. die Tiere eines Hundezüchters, Tierhändlers).
 - 2.5.3 folgende Hunderassen:

Alangu Mastiff	Dobermann	Old English Mastiff
Alano	Dogo Argentino	Owtscharka
Alano Espanol	Dogo Canario	Perro de Alano Espanol
American Bulldog	Fila Brasileiro	Perro de Presa Canario
American Bully	Kangal	Perro de Presa Mallorquin
American Pit Bull Terrier	Kaukasischer Owtscharka	Perro Turco
American Staffordshire Terrier	Mastiff	Pitbullterrier
Argentinischer Mastiff	Mastin Canario	Rottweiler
Bandog	Mastin Espanol	Sivas Kangal
Bordeaux Mastiff	Mastin Extremo	Spanischer Mastiff
Bordeauxdogge	Mastin Leones	Staffordshire Bullterrier
Brasilianischer Mastiff	Mastin Manchego	Südrussischer Owtscharka
Bullmastiff	Mastin Napoletano	Tosa
Bullterrier	Mini Staffordshire Bullterrier	Tosa Inu
Canary Mastiff	Miniature Bull Terrier	Tosa Ken
Cane Corso	Mittelasiatischer Owtscharka	Tosa Token
Cane Corso Italiano	Neapolitanischer Mastiff	Zentralasiatischer Owtscharka

Sollte bei einem Mischling mindestens ein Elterntier einer der vorstehend genannten Rassen entstammen, ist der Hund ebenfalls nicht versicherbar.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, wenn sich das Tier innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet und Sie sich zur selben Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

4. Dauer des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz wird ab Ihrem Grenzübergang aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland gewährt, wenn
 - 4.1.1 sich das Tier zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und
 - 4.1.2 Sie mindestens eine Übernachtung von Ihnen im Ausland nachweisen.
- 4.2 Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes von Ihnen während der Laufzeit der Versicherung. Der Vertrag muss vor Ihrem Grenzübergang abgeschlossen werden. Haben Sie den Vertrag erst während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.
- 4.3 Der Versicherungsschutz endet
 - 4.3.1 mit Ihrem Grenzübergang in die Bundesrepublik Deutschland. Hält die veterinärmedizinisch notwendige Behandlungsbedürftigkeit des Tieres nach Ihrer Rückkehr an, gilt: Es besteht noch für maximal zehn Tage Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Versicherungsschutz ist insgesamt begrenzt auf 63 Tage ab Ihrem Grenzübergang ins Ausland.
 - 4.3.2 spätestens 63 Tage nach Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes.
 - 4.3.3 mit Beendigung des Vertrages.

5. Jahreshöchstentschädigung

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal **5.000 Euro** pro Versicherungsjahr.

B. Veterinär-medizinische Heilbehandlung und Kostenerstattung bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes wegen Tod oder unaufschiebbarer stationärer Operation des versicherten Tieres

1. Veterinär-medizinische Heilbehandlung

- 1.1 Versicherungsfall
 - 1.1.1 Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung des Tieres wegen im Inland unvorhergesehen eintretender Erkrankungen oder Verletzungen des Tieres während Ihres Auslandsaufenthaltes.
 - 1.1.2 Als Versicherungsfall gilt auch der Tod des Tieres im Inland während Ihres Auslandsaufenthaltes.
- 1.2 Beginn und Ende des Versicherungsfalles
 - 1.2.1 Der Versicherungsfall beginnt mit der veterinärmedizinisch notwendigen Heilbehandlung des Tieres im Inland.
 - 1.2.2 Der Versicherungsfall endet, wenn das Tier nach veterinärmedizinischem Befund nicht mehr behandlungsbedürftig ist.
- 1.3 Leistungen

Unsere Leistungen werden als Kostenerstattung erbracht.

Pro Versicherungsfall werden unabhängig der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) für die in Teil 2 B Nr. 1.3.2 bis 1.3.5 genannten Leistungen Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 1.500 Euro erstattet.

Bitte beachten Sie die Leistungsgrenzen in Teil 2 B Nr. 1.3.2. und Nr. 1.3.5

Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal 5.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in Teil 2 B Nr. 1.4

- 1.3.1 Leistungserbringer
 - a) Sie können für die veterinärmedizinische Heilbehandlung unter den im Inland zugelassenen Tierärzten frei wählen.
 - b) Für die Nachbehandlung einer veterinärmedizinischen Heilbehandlung können Sie unter den Tierosteopathen und Tierheilpraktikern im Inland frei wählen.
 - c) Sie können unter den Tierkliniken im Inland frei wählen. Die Tierklinik muss
 - im Inland als Tierklinik anerkannt sein,
 - unter ständiger veterinärmedizinischer Leitung stehen,
 - über diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
 - Tierkrankengeschichten führen.
- 1.3.2 Kostenerstattung für veterinärmedizinische Leistungen
Wir erstatten die im Inland angefallenen Kosten für veterinärmedizinische Untersuchungen und Behandlungen. Wir erstatten auch Kosten bei stationärer Heilbehandlung im nachfolgenden Umfang.
 - a) Wir erstatten die Kosten von veterinärmedizinisch notwendigen Heilbehandlungen, die im Inland akut erforderlich werden. Dazu zählen:
 - die Erstversorgung durch einen zugelassenen Tierarzt;
 - die veterinärmedizinisch notwendige Untersuchung und Behandlung;
 - Röntgendiagnostik;
 - Ultraschall;
 - Labordiagnostik;
 - Einschläferung.
 - b) Eine stationäre Heilbehandlung bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik im Inland ist erforderlich. Wir erstatten die Kosten für Tierpflege, Unterkunft und Fütterung.
 - c) Im Inland sind Kosten für Tierosteopathie und Tierheilpraktiker als Nachbehandlung einer veterinärmedizinischen Heilbehandlung angefallen. Diese erstatten wir für einen Zeitraum von maximal 15 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit der ersten Nachbehandlung. Wir erstatten die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt **300 Euro**.
 - d) Wir leisten nicht für
 - Tier-Kuraufenthalte sowie Tier-Rehabilitationsmaßnahmen;
 - kosmetische Behandlung und Schönheitsoperationen;
 - Tierosteopathie, Tierheilpraktiker, die keine Nachbehandlungen einer veterinärmedizinischen Heilbehandlung sind;
 - alternative Behandlungen, insbesondere Homöopathie, Akupunktur, Lasertherapie;
 - veterinärmedizinische Untersuchungen und Behandlungen durch Ihren Ehegatten, Ihre Eltern oder Ihre Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.
- 1.3.3 Arznei- und Verbandmittel
 - a) Wir erstatten die im Inland angefallenen Kosten von Arzneimitteln, Verbandstoffen und ruhigstellenden Verbänden. Diese müssen veterinärmedizinisch notwendig und von einem zugelassenen Tierarzt verordnet sein.
 - b) Wir leisten nicht für Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
 - c) Als Arzneimittel gelten nicht
 - Nahrungsmittel, Spezialnahrung und Stärkungspräparate,
 - kosmetische Präparate.Wir leisten auch dann nicht, wenn ein zugelassener Tierarzt diese Mittel verordnet hat und sie heilwirksame Stoffe enthalten.
- 1.3.4 Hilfsmittel
 - a) Wir erstatten die im Inland angefallenen Kosten für von zugelassenen Tierärzten verordneten Hilfsmittel, die erstmals notwendig werden. Beispiele: Geh-, Steh- und Laufhilfen, Halskrausen, Orthesen.
 - b) Wir erstatten keine Kosten für Prothesen.
- 1.3.5 Tierkrankentransport (Primärtransport)
Es liegt ein veterinärmedizinischer Notfall vor. Wir erstatten zur Erstversorgung des Tieres Transportkosten zum Tierarzt oder zur Tierklinik im Inland bis zu einer Höhe von insgesamt **300 Euro**.
- 1.4 Leistungsausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht
 - 1.4.1 wenn die veterinärmedizinische Heilbehandlung des Tieres im Inland der alleinige Grund oder einer der Gründe Ihres Auslandsaufenthaltes ist;
 - 1.4.2 für veterinärmedizinischen Heilbehandlungen, bei denen bei Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits tierärztlich diagnostizierten Erkrankung feststeht, dass sie bei planmäßiger Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes erforderlich werden;
 - 1.4.3 für chronische oder rassenspezifische Erkrankungen des Tieres;
 - 1.4.4 für aufschiebende Operationen, die nicht während Ihres Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden müssen;
 - 1.4.5 für Vorsorgeuntersuchungen/-behandlungen (z. B. Wurmkuren, Floh-/Zeckenmittel, Impfungen);
 - 1.4.6 für Kastrationen/Sterilisationen;
 - 1.4.7 für Deckakt, Trächtigkeit, Trächtigkeitsabbruch, Scheinträchtigkeit und Geburt sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen und Behandlungen;
 - 1.4.8 für Zahnbehandlungen (inkl. Zahnersatz und Zahnsteinentfernung). Darunter fallen auch kosmetische Zahnbehandlungen und Kieferorthopädie;
 - 1.4.9 für Krankheiten und deren Folgen, für Todesfälle und für Unfallfolgen, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegereignissen nach Satz 1;
 - 1.4.10 für Verletzungen bei organisierten Tierkämpfen, für Verletzungen während der Jagd oder durch aktive Teilnahme des Tieres an Tierwettkämpfen. Verletzungen bei dem dazugehörigen Training sind ebenfalls ausgeschlossen;
 - 1.4.11 für Tierhypnose und tierpsychologische Behandlung, einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel;
 - 1.4.12 für Versicherungsfälle, die Sie vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen herbeiführt haben;
 - 1.4.13 für das Tier bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Arbeitstier. Beispiele hierfür sind Lawenhunde, Rettungshunde, Suchhunde, Therapiehunde, Polizeihunde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie;

- 1.4.14 für Versicherungsfälle, die infolge einer Epidemie/ Pandemie beim Tier entstehen;
- 1.4.15 für Krankheiten des Tieres, die durch - von der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StiKo VET) empfohlene - Impfungen vermeidbar gewesen wären;
- 1.4.16 für Versicherungsfälle, die durch Kernenergie entstehen;
- 1.4.17 für Versicherungsfälle, die während Ihres beruflich oder dienstlich veranlassten Auslandsaufenthaltes entstehen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie.

2. Kostenerstattung bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes wegen Tod oder unaufschiebbarer stationärer Operation des versicherten Tieres

- 2.1 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist der vorzeitige Abbruch des Auslandsaufenthaltes während der Dauer des Versicherungsschutzes, weil
– eine unaufschiebbare stationäre Operation des Tieres
oder
– der Tod des Tieres
unmittelbar bevorsteht oder bereits erfolgt/eingetreten ist und Ihnen deshalb die Fortsetzung oder planmäßige Beendigung des Auslandsaufenthaltes nicht zugemutet werden kann.
- 2.2 Leistungen
Pro Versicherungsfall werden für die genannten Leistungen Kosten in Höhe von insgesamt bis zu 1.500 Euro erstattet.
Pro Versicherungsjahr erstatten wir Kosten für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle aus Teil 1 und 2. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt insgesamt maximal 5.000 Euro pro Versicherungsjahr.
Bitte beachten Sie die Leistungsausschlüsse in Teil 2 B Nr. 2.3
- 2.2.1 Umbuchungskosten
Der Auslandsaufenthalt wird aus einem der oben genannten Gründe abgebrochen und umbucht. Wir erstatten die Ihnen entstehenden Umbuchungskosten.
- 2.2.2 zusätzliche Rückreisekosten
Sie kehren aus einem der oben genannten Gründen direkt an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland oder an den Ort des Versicherungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland zurück. Wir erstatten die durch die außerplanmäßige Heimreise zusätzlich anfallenden Rückreisekosten.
- 2.2.3 zusätzliche Unterkunftskosten
Wir erstatten die Ihnen entstehenden zusätzlichen Kosten für eine Unterkunft, wenn Sie den Auslandsaufenthalt aus einem der oben genannten Gründe abbrechen

2.3 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 2.3.1 wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt des Grenzübertritts für Sie vorhersehbar war. Vorhersehbar bedeutet, dass Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten;
- 2.3.2 für einen Versicherungsfall, bei dem bei Ihrem Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits tierärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass das Ereignis bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes eintreten wird;
- 2.3.3 für chronische oder rassenspezifische Erkrankungen des Tieres;
- 2.3.4 für aufschiebbare Operationen des Tieres, die nicht während Ihres Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden müssen;
- 2.3.5 für Vorsorgeuntersuchungen/-behandlungen (z.B. Wurmkuren, Floh-Zeckenmittel, Impfungen) des Tieres;
- 2.3.6 für Kastrationen/Sterilisationen des Tieres;
- 2.3.7 für Deckakt, Trächtigkeit, Trächtigkeitsabbruch, Scheinträchtigkeit und Geburt sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen und Behandlungen des Tieres;
- 2.3.8 für Zahnbehandlungen (inkl. Zahnersatz und Zahnsteinentfernung) des Tieres. Darunter fallen auch kosmetische Zahnbehandlungen und Kieferorthopädie des Tieres;
- 2.3.9 für Krankheiten des Tieres und deren Folgen, bei Todesfällen und bei Unfallfolgen des Tieres, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegereignissen nach Satz 1;
- 2.3.10 für Verletzungen des Tieres im Rahmen von organisierten Tierkämpfen, bei Verletzungen während der Jagd oder durch aktive Teilnahme des Tieres an Tierwettkämpfen. Verletzungen des Tieres bei dem dazugehörigen Training sind ebenfalls ausgeschlossen;
- 2.3.11 für Tierhypnose und tierpsychologische Behandlung;
- 2.3.12 für Versicherungsfälle, die Sie vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen herbeigeführt haben;
- 2.3.13 für Erkrankungen oder Verletzungen des Tieres bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Arbeitstier. Beispiele hierfür sind Lawinenhunde, Rettungshunde, Suchhunde, Therapiehunde, Polizeihunde. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie;
- 2.3.14 für Versicherungsfälle, die infolge einer Epidemie/Pandemie beim Tier entstehen;
- 2.3.15 für Krankheiten des Tieres, die durch - von der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StiKo VET) empfohlene - Impfungen vermeidbar gewesen wären;
- 2.3.16 für Versicherungsfälle, die durch Kernenergie entstehen;
- 2.3.17 für Versicherungsfälle, die während Ihres beruflich oder dienstlich veranlassten Auslandsaufenthaltes entstehen. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Blindenhunde sowie Assistenzhunde für Diabetes und Epilepsie.

Teil 3: Vorvertragliche Anzeigepflicht und Folgen deren Verletzung

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1.1 Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen
– nach Ihrer Vertragserklärung
– aber vor Vertragsannahme
in Textform stellen.

- 1.2 Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
– vom Vertrag zurücktreten
– den Vertrag kündigen
– den Vertrag ändern oder
– den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

3. Rücktritt

- 3.1 Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 3.2 Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn
– weder eine vorsätzliche
– noch eine grob fahrlässige
Anzeigepflichtverletzung vorliegt.
Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- 3.3 Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 3.4 Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:
Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

4. Kündigung

- 4.1 Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 4.2 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

5. Vertragsänderung

- 5.1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.
- 5.2 Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- 5.3 Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
– wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
– wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.
- 5.4 Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

6. Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- 6.1 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- 6.2 Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 6.3 Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.
Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.
Bei Ausübung unserer Rechte geben wir die Umstände an, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- 6.4 Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.
Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

7. Anfechtung

- 7.1 Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 7.2 Im Falle der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8. Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Nummern 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Nr. 6.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Teil 4: Pflichten (Obliegenheiten) und die Rechtsfolgen deren Verletzung

Um unsere Leistungen erbringen zu können benötigen wir Ihre Mithilfe. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

1. Sie oder eine autorisierte Person haben uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten.
2. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und alle relevanten Unterlagen im Original vorzulegen.
Dazu zählen zum Beispiel: Nachweis Ihrer Eigentümerstellung bezüglich des versicherten Tieres durch Vorlage des EU-Heimtierausweises oder eines anderen geeigneten Nachweises der Eigentümerstellung, Nachweis des Alters des Tieres, Nachweis der Krankengeschichte des Tieres, Nachweis des Zusammenhangs von Tierosteopathie als Nachbehandlung zur veterinär-medizinischen Heilbehandlung, Nachweis (zusätzlicher) Unterkunftskosten, Nachweis über Kosten für den Abbruch des Auslandsaufenthaltes, Nachweis der Übernachtung im Ausland, Nachweis des Auslandsaufenthaltes, Nachweis der unaufschiebbaren stationären Operation, Atteste, Veterinärberichte, sonstige Krankenunterlagen, Rechnungen, Nachweis des Todes des Tieres, Nachweis der ursprünglichen Buchung, Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes sind uns auf Verlangen zu belegen.
3. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir ferner möglicherweise Auskünfte von
– Tierärzten, die das Tier vor oder nach dem Schadensfall behandelt oder untersucht haben
– anderen Versicherern, Bediensteten von Tierkliniken und Tierarztpraxen und Behörden.
Sie haben uns den Erhalt der erforderlichen Auskünfte zu ermöglichen. Dazu können Sie die Tierärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Im Schadensfall behalten wir uns vor, das Tier durch einen von uns beauftragten Tierarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
4. Sie sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
5. Täuschen Sie über einen Umstand, der Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung hat, besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.
6. Verletzen Sie vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Teil 5: Allgemeine Regelungen

1. Wie rechnen wir Versicherungsleistungen ab?

- 1.1 Wir erstatten auf Originalbelege und auf Nachweis der Eigentümerstellung bezüglich des Tieres.
Wir sind berechtigt, Zahlungsnachweise zu verlangen. Die Originalbelege werden unser Eigentum. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungsweitschriften. Voraussetzung ist, dass darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
- 1.2 Es ist erforderlich, dass alle Belege insbesondere
– den vollständigen Namen von Ihnen oder dem Dritten, bei dem sich das Tier mit Ihrem Einverständnis aufgehalten hat,
– Tierart, Rasse, Name, Geburtsdatum sowie Geschlecht des behandelten Tieres,
– das Behandlungsdatum,
– den Grund der Behandlung (Diagnose) und
– die einzelnen tierärztlichen Leistungen sowie deren Kosten
enthalten.
Es ist erforderlich, dass bei Rezepten außerdem
– der Name und der Preis des tierärztlich verordneten Arzneimittels und
– die Zahlungsbestätigung
vermerkt ist.
Im Todesfall ist eine tierärztliche oder amtliche Bescheinigung der Todesursache beizufügen.
- 1.3 Ist der Rechnungsbetrag in ausländischer Währung ausgewiesen, so erstatten wir in Euro. Maßgeblich ist der von den deutschen Landesbanken gemeinsam festgelegte Devisenkurs zum Zeitpunkt der Schadenmeldung. Weisen Sie uns den von Ihnen gewechselten Kurs nach, so berücksichtigen wir diesen bei der Erstattung.
- 1.4 Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.5 Sobald uns sämtliche erforderliche Nachweise vorliegen sowie Grund und Höhe unserer Leistungspflicht feststehen, werden wir den Schadensfall regulieren.

2. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- 2.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wenn Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten und uns gegebenenfalls zwecks Kostenteilung direkt an die anderen Versicherer wenden.
- 2.2 Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

3. Textform

Alle Erklärungen zum Vertrag müssen in Textform erfolgen.

4. Gerichtsstand

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Dies gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Teil 6: Vertrag und Beitrag

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann ist der Beitrag zu bezahlen?

- 1.1 Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen
1.1.1 den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung;
1.1.2 auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns;
1.1.3 im Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns;
- 1.2 Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu bezahlen. Bitte achten Sie auch hier auf eine rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
- 1.3 Die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).
- 1.4 Wurde der Vertrag während Ihres Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.

2. Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag und wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

- 2.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung
Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Vertragsablauf in Textform von Ihnen oder von uns gekündigt wird.
- 2.2 Außerordentliche Kündigung
Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrages zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.
- 2.3 Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.
- 2.4 Beendigung des Vertrages durch Wagniswegfall oder Tod des Versicherungsnehmers
Bei Veräußerung, Verschenkung oder Tod des Tieres (Wagniswegfall) sowie bei Tod des Versicherungsnehmers endet der Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung. In diesen Fällen steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung vom Wagniswegfall bzw. dem Tod des Versicherungsnehmers zu.

3. Wann ändert sich Ihr Beitrag?

- 3.1 Beitragsumstellung bei Erreichen der Altersgrenze des Tieres.
Ab dem 9. Geburtstag und ab dem 12. Geburtstag des Tieres erhöht sich der Beitrag. Die Anpassung des Beitrages erfolgt mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf den 9. und auf den 12. Geburtstag folgt. Es gilt der dann dafür gültige Beitrag.
- 3.2 Beitragsumstellung bei Beendigung der ADAC Mitgliedschaft
Endet Ihre ADAC Mitgliedschaft (z. B. durch Kündigung), können wir auf einen Tarif für Personen ohne ADAC Mitgliedschaft umstellen. Sie haben den dafür gültigen Beitrag zu bezahlen. Die Anpassung des Beitrages erfolgt in diesem Fall mit Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Beendigung Ihrer ADAC Mitgliedschaft folgt.
- 3.3 Kündigungsrecht nach Beitragsumstellung
Für die Beitragsumstellung nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 gilt: Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Beitragsumstellung nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.2 wirksam werden sollte. Eine Beitragsumstellung wird nur wirksam, wenn Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt worden sind.
- 3.4 Beitragsanpassung
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Nr. 3.7), ob der Beitrag aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen ist.
- 3.5 Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Erhöht sich Ihr Beitrag infolge einer Beitragsanpassung, wird die Erhöhung nur dann wirksam, wenn Sie über die Beitragserhöhung, Ihr Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurden. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Bei einer Beitragserhöhung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.

- 3.6 Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.
- 3.7 Kriterien für die Beitragsanpassung
- 3.7.1 Die Änderung des Beitrages richtet sich nach den Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag im vergangenen Geschäftsjahr sowie nach deren voraussichtlichen Entwicklung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage darstellen, können auch Branchenzahlen (z. B. statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) herangezogen werden. Im Falle einer Beitragserhöhung ist eine Heranziehung von Branchenzahlen jedoch dann nicht möglich, wenn unsere unternehmenseigenen Daten zu den Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag über einen Zeitraum von drei Jahren niedriger sind als die Branchenzahlen. In einem solchen Fall müssen wir die Daten zu unseren Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag in Ansatz bringen. Die Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag errechnen sich aus dem Aufwand für Schadenzahlungen und Schadenrückstellungen inkl. der Aufwendungen für die Schadenregulierung in einem Geschäftsjahr, geteilt durch die durchschnittliche Anzahl der Versicherungsverträge desselben Geschäftsjahres. Auflösungen von Schadenrückstellungen während eines Geschäftsjahres reduzieren die Schadenaufwendungen. Wir können den Beitrag erhöhen bzw. müssen ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag des vergangenen Geschäftsjahres gegenüber der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag des vorvergangenen Geschäftsjahres verändert hat (Rückwärtsbetrachtung). Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz erhöhen bzw. müssen ihn zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung). Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr.
- 3.7.2 Der geänderte Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge mit gleichen Merkmalen.
- 3.7.3 Ergibt die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5 %, wird der Beitrag nicht angepasst.
- 3.7.4 Ist eine Beitragsanpassung in einem oder mehreren hintereinander liegenden Jahren nicht vorgenommen worden, werden bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors gem. Nr. 3.7.1 die Veränderungswerte der Rückwärtsbetrachtungen für diese Jahre bei der Ermittlung der Voraussetzungen bzw. der Höhe der nächsten Beitragsanpassung mit eingerechnet. Die Veränderungswerte der Vorwärtsbetrachtungen gem. Nr. 3.7.1 bleiben dabei für alle zurückliegenden, nicht jedoch für das aktuelle Geschäftsjahr unberücksichtigt. Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Nr. 3.7.1 eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5 % ergibt. Ergibt die Berechnung für den Gesamtzeitraum der Betrachtung eine Beitragsminderung von insgesamt über 5 %, ist die ADAC Versicherung AG zur Beitragsabsenkung verpflichtet.
- 3.7.5 Behandlung von Sonderereignissen
- Tritt in einem Geschäftsjahr nach Ansicht des Treuhänders ein von uns nicht zu vertretender, außergewöhnlicher Umstand ein, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag sowohl in der Rückwärts- als auch in der Vorwärtsbetrachtung (vgl. Nr. 3.7.1) verursacht bzw. verursachen wird (Sonderereignis), gilt folgendes:
- a) Von einer Beitragsanpassung wird abgesehen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Umstand, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag (vgl. Nr. 3.7.1) verursacht, im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren wird.
- b) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag entgegen der Annahme gem. Nr. 3.7.5 a. im folgenden Geschäftsjahr doch nicht wieder normalisiert hat, haben wir die Möglichkeit, statt einer im Rahmen einer Beitragsanpassung durchzuführenden Beitragsabsenkung eine Beitragsrückerstattung durchzuführen. Sie ist für jedes Geschäftsjahr, in dem sich die Änderungen der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert haben, zu wiederholen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedienung der Schadenkosten vorgesehen ist.
- c) Eine Beitragsrückerstattung statt einer Beitragsabsenkung ist ebenfalls möglich, wenn von vornherein die Annahme, die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag (vgl. Nr. 3.7.1) werde sich im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren, nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist für jedes Jahr, in dem sich die Änderung der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert hat, eine separate Beitragsrückerstattung durchzuführen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedienung der Schadenkosten vorgesehen ist.
- Jegliche Beitragsrückerstattung statt Beitragsabsenkung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 3.7.6 Verfahren zur Beitragsanpassung nach Ende eines Sonderereignisses
- Nach dem Ende eines Sonderereignisses gilt für die dann folgende Beitragsanpassung: Die ADAC Versicherung AG kann den Beitrag erhöhen bzw. muss ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag des ersten Geschäftsjahres, welches nicht mehr durch das Sonderereignis beeinträchtigt war gegenüber jener des Geschäftsjahres vor dem Sonderereignis, verändert hat (Rückwärtsbetrachtung). Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenaufwendungen pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz erhöhen bzw. muss ihn zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung). Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem ersten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr, welches nicht mehr durch das Sonderereignis beeinträchtigt war. Anschließend folgen die Regeln zur Beitragsanpassung wieder dem unter Nr. 3.7.1 bis 3.7.4 gesagten.

4. Innovationsklausel

Ändern sich die Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages beitragsneutral und ausschließlich zu Ihrem Vorteil, werden sie mit sofortiger Wirkung Vertragsbestandteil.

Service

So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein

Damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch Ihre verauslagten Kosten auf Ihr Konto überweisen können, benötigen wir

- Ihre ADAC Mitglieds-/Kundennummer sowie Ihre Bankverbindung,
- die Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen,
- bei Medikamenten die tierärztliche Verordnung,
- Nachweis über den Zeitpunkt des Grenzübertritts ins Ausland.

Bitte achten Sie darauf, dass auf der Rechnung

- die Tierart, Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht und Name des Tieres,
- Grund der Behandlung (Diagnose),
- Behandlungsort, Behandlungsdatum und -dauer sowie
- alle Einzelleistungen des Tierarztes/Tierärztin vermerkt sein müssen.

Haben Sie zunächst eine bestehende Kranken- oder OP-Versicherung Ihres Haustieres in Anspruch genommen, dann reichen Sie uns bitte die Rechnungskopie mit dem Original-Erstattungsvermerk ein.

Eine Meldung an die ADAC Haustierversicherung für eine schnelle und einfache Abwicklung können Sie im Internet einreichen:

www.adac.de/osmhtr

Ihr Kontakt zur ADAC Haustier-Reiseversicherung



Vertragsservice

☎ +49 89 76 76 31 21 (Mo. – Fr.: 8 – 18 Uhr)

@ haustier-reiseversicherung@adac.de

Meldung einreichen:

☎ +49 89 76 76 46 33

🌐 adac.de/osmhtr

